

# RS Vwgh 2012/8/23 2011/05/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.08.2012

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §6 Abs2;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die im Katalog des § 6 Abs. 2 NÖ BauO 1996 enthaltene Aufzählung der subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn ist taxativ (Hinweis E vom 12. Juni 2012, 2009/05/0101). Demnach kommt den Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Recht "auf Geltendmachung des Nichtbestehens einer baubehördlichen Bewilligung bzw. der Unzulässigkeit der Erteilung einer solchen" und "auf die Wahrnehmung derartiger Rechtswidrigkeiten von Amts wegen" zu. Die im Katalog des Paragraph 6, Absatz 2, NÖ BauO 1996 enthaltene Aufzählung der subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn ist taxativ (Hinweis E vom 12. Juni 2012, 2009/05/0101). Demnach kommt den Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Recht "auf Geltendmachung des Nichtbestehens einer baubehördlichen Bewilligung bzw. der Unzulässigkeit der Erteilung einer solchen" und "auf die Wahrnehmung derartiger Rechtswidrigkeiten von Amts wegen" zu.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011050006.X02

## Im RIS seit

19.09.2012

## Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)